



Wir beraten. Neutral & kostenlos.

Wissensdatenbank

Strompreis 1 - staatlich veranlasste Bestandteile

Kurz und bündig: Umlagen u. Steuern, die der Versorger nicht beeinflussen kann.

Was sind die staatlich veranlassten Bestandteile des Strompreises (2020 gegenüber 2019)

Die EEG-Umlage > 6,756 ct/kWh (+ 0,346 ct/kWh)

Sie finanziert den Ausbau der erneuerbaren Energien. Betreiber von Anlagen, die Strom aus erneuerbaren Energien erzeugen, erhalten eine Marktprämie für jede eingespeiste Kilowattstunde. Sie gleicht die Differenz zw. der Einspeisevergütung und dem durchschn. Börsenstrompreis aus.

KWK-Aufschlag > 0,226 ct/kWh (- 0,054 ct/kWh)

KWK-Anlagenbetreiber haben entspr. dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWK-Gesetz) einen Anspruch auf Zahlung bestimmter Zuschläge für erzeugten KWK-Strom. Außerdem regelt das KWK-Gesetz Zuschläge zur Förderung von Wärme- und Kältenetzen sowie Wärme- und Kältespeichern

§ 19 Abs.2 StromNEV-Umlage > 0,358 ct/kWh (+ 0,053 ct/kWh)

Unternehmen, die besonders viel Strom verbrauchen, müssen Netznutzungsentgelte nicht, oder nicht voll zahlen. Die Betreiber von Übertragungsnetzen sind verpflichtet, Betreibern von E-Verteilernetzen entspr. entgangene Erlöse erstatten. Sie werden dann anteilig auf alle Letztverbraucher umgelegt.

Offshore-Umlage nach § 17f EnWG > 0,416 ct/kWh (+ 0,000 ct/kWh)

Netzbetreiber sind berechtigt, die Kosten für geleistete Entschädigungszahlungen bei Verzögerungen oder Störung der Netzanbindung von Offshore-Anlagen als Aufschlag auf die Netzentgelte gegenüber Letztverbrauchern geltend zu machen.

§ 18 AbLaV-Umlage > 0,007 ct/kWh (+ 0,002 ct/kWh)

Die Umlage dient zur Deckung von Kosten abschaltbarer Lasten zur Aufrechterhaltung der Netz- und Systemsicherheit.

Netznutzungsentgelt (EWE) > 96,- € + 4,65 ct/kWh + 6,63 € f. Messst.-Betr. (+ 0,43 ct/kWh - 0,31 €)

Die Umlage dient zur Deckung von Kosten abschaltbarer Lasten zur Aufrechterhaltung der Netz- und Systemsicherheit.

Konzessionsabgabe (< 25.000 Einw.) > 1,32 ct/kWh (+ 0,000 ct/kWh)

Konzessionsabgaben sind Entgelte für die Nutzung kommunaler Wege, die von den Netzbetreibern an die Kommunen entrichtet werden. die Höchstgrenze wird durch die (KAV) vorgegeben.

Stromsteuer > 2,05 ct/kWh (+ 0,000 ct/kWh)

Sie soll der Förderung klimapolitischer Ziele (sparsamere Umgang mit Elektrizität) sowie zur Absenkung und Stabilisierung des Rentenbeitragssatzes dienen.

Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) > 19 % auf alle obigen Positionen u. auf die Vertriebskosten

Leistungen, die Unternehmer gegenüber ihren Kunden erbringen unterliegen der Umsatzsteuer und wird auf die Gesamtsumme aus Erzeuger- und Vertriebsanteil, Netzentgelten sowie den sonstigen staatlich veranlassten Preisbestandteilen erhoben.

